

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6211

SoVD · Maria-Merian-Straße 7 · 24145 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Frau Barbara Ostmeier
Postfach 7121
24171 Kiel

Landesgeschäftsstelle
Referat Sozialpolitik und
Kommunikation

Ihr Gesprächspartner:
Dr. Thorsten Harbeke
Tel. 0431 65 95 94 - 24
Fax 0431 65 95 94 - 95
sozialpolitik@sovd-sh.de

Kiel, 30.08.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG), Drucksache 19/2908

Sehr geehrte Frau Ostmeier, sehr geehrte Damen und Herren,

als Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (SoVD) setzen wir uns seit Langem für bezahlbaren Wohnraum und für den Bau von mehr Sozialwohnungen ein und bedanken uns deshalb für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu vorliegendem Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung verfolgt das Ziel, kostenneutral die Effizienz der Wohnraumförderung zu erhöhen. „Der Schwerpunkt liegt auf einer noch gezielteren Versorgung einkommensschwacher Haushalte.“ (Drucksache 19/2908, S. 2)

Zwar begrüßen wir als SoVD die gezielte Zurverfügungstellung von Sozialwohnungen an bedürftige Personengruppen, die Grundlage hierfür muss aber eine sozial ausgewogene Wohnungspolitik sein. Durch das Gesetzesvorhaben werden möglicherweise ein paar wenige Wohnungen, die bislang von eigentlich nicht berechtigten Personen belegt sind, wieder für Inhaber*innen von Wohnberechtigungsscheinen (WBS) frei. Das eigentliche Problem aber, nämlich das Fehlen von zehntausenden (barrierefreien) Sozialwohnungen in Schleswig-Holstein, wird damit nicht angegangen, keine einzige Sozialwohnung wird neu gebaut werden.

Für die Kommunen dürfte durch die Umsetzung des Gesetzesvorhabens ein deutlich höherer Aufwand entstehen. Hierbei dürfte die höhere Frequenz, mit der

künftig WBS ausgestellt werden, nur einen geringen Teil dieses Mehraufwandes ausmachen. Deutlich höher veranschlagen wir den Aufwand, der sich aus den durch den Gesetzentwurf gestärkten Auskunftsrechten der Kommunen gegenüber den Mieter*innen ergibt. Solche Rechte würden ja nicht gewährt werden, wenn sie nicht auch in einer Verstärkung des Prüfregimes künftig umgesetzt werden sollen. In den Kommunen müssten also eine Vielzahl neuer Stellen geschaffen werden, um eine solche Bedarfsprüfung neben der konkreten Beantragung eines WBS überhaupt durchführen zu können. Hier stellt sich die Frage, ob die Kosten für diese Verwaltungsleistung durch etwaige Strafzahlungen von Vermieter*innen wieder eingespielt werden könnten und woher ansonsten die Mittel hierfür kommen sollen.

Ein Teil des bürokratischen Aufwandes wird zudem auf die Bürger*innen verlagert, die künftig häufiger als bisher ihre Bedürftigkeit nachweisen müssen. In der Begründung für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des WBS im Jahr 2009 hieß es noch: „Durch die auf zwei Jahre verlängerte Gültigkeit des Wohnberechtigungsscheines und die Anerkennung von bestimmten Leistungsbescheiden [...] werden die Verfahren deutlich vereinfacht.“ (Drucksache 16/2134, S. 47f.) Hat die alte Regelung etwa zu einer massenhaften Fehlbelegung geführt? Die Rücknahme dieser Bestimmungen erfolgt zwar einerseits aus Gründen der bundesweiten Einheitlichkeit bei der Gültigkeitsdauer, sie erhöht aber den Aufwand für die Berechtigten deutlich.

Die Einkommensgrenzen für den Bezug eines Wohnberechtigungsscheins sind nach Ansicht des SoVD zu niedrig angesetzt. Personen, denen es gelingt, das Haushaltseinkommen um 30% zu erhöhen, verlieren künftig ihre Berechtigung. Führt man sich vor Augen, dass eine Steigerung des Einkommens um 30% für einen 1-Personen-Haushalt lediglich ein Jahreseinkommen von 18.720 Euro bedeutet, dann wird klar, dass der Verlust der Berechtigung für den Bezug einer Sozialwohnung für diese Personengruppe eine besondere Härte darstellt. 18.720 Euro liegen immer noch um 22 % niedriger als das durchschnittlich verfügbare Einkommen der Schleswig-Holsteiner*innen (derzeit 22.833 Euro). Große Teile der Lohnsteigerung werden aufgeessen, wenn der Umzug in eine Wohnung zu Marktpreisen erforderlich wird.

Diese Rechnung ist aber darüber hinaus eine hypothetische. So kommt der kürzlich beschlossene sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung zu dem Ergebnis: „Seit den 1980er Jahren hat der Anteil der Personen, die sich jeweils stabil in der untersten oder obersten sozialen Lage befinden, kontinuierlich zugenommen. Diese Entwicklung geht mit dem fortwährenden leichten Anstieg der Niedrigeinkommensquote [...] einher und gibt Hinweise auf einen der möglichen Gründe für diese Entwicklung. Auch zeigt sich im Zeitverlauf eine Verfestigung und

Konzentration von Langzeitarbeitslosigkeit. Im Ergebnis hat sich die soziale Mobilität im Lebensverlauf in den verschiedenen Lagen sehr unterschiedlich entwickelt: In den oberen sozialen Lagen herrscht große Stabilität, Personen aus den mittleren Lagen gelingt es vielfach weiterhin, aufzusteigen, für Personen aus den unteren sozialen Lagen sind die Aufstiegschancen seit den 1980er Jahren kontinuierlich gesunken.“ (Lebenslagen in Deutschland. Der sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 26). Dies bedeutet, dass de facto immer weniger Menschen aus unteren sozialen Lagen der Aufstieg gelingt und dadurch die Fehlbelegung von Sozialwohnungen also kontinuierlich zurückgehen müsste.

Eine neue Wohnung zu finden stellt zudem auf dem angespannten Wohnungsmarkt für einkommensschwache Haushalte ein Problem dar, dass durch die Verringerung der Gültigkeitsdauer des WBS ganz sicher noch verschärft werden dürfte.

Die Landesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf mit dem neuen § 19 eine Experimentierklausel vorgeschlagen. Diese macht künftig eine Übertragung von Bindungen auf gleichwertige Ersatzwohnungen möglich, wenn Mieter*innen im Zeitverlauf die Einkommensgrenzen überschreiten. Der der Experimentierklausel zu Grunde liegende Gedanke, dass eine Umwidmung der Förderbindung auf eine gleichwertige Wohnung nicht unmittelbar zum Auszug der nicht mehr berechtigten Mieter*innen führen muss, wird durch den SoVD begrüßt.

Allerdings wird abzuwarten sein, ob die Experimentierklausel die Erwartungen erfüllen kann. Mit diesem Instrument dürfte zwar einerseits erreicht werden, dass die Zahl verfügbarer Sozialwohnungen etwas erhöht werden kann und eine lang andauernde Belegung von Wohnungen mit eigentlich hierfür nicht berechtigten Mieter*innen vermieden wird, indem nun eine gleichwertige Wohnung unter die Bindung fällt. In der Praxis wird aber zu ermitteln sein, ob tatsächlich gleichwertige und unmittelbar verfügbarere Wohnungen in ausreichender Zahl überhaupt verfügbar sind. Für die aus der Bindung fallenden Wohnungen dürfte dieses Instrument andererseits allerdings eine unmittelbar spürbare und deutliche Mietpreissteigerung mit sich bringen, die letztlich wiederum in nicht geringer Zahl den Auszug der bisherigen Mieter*innen erforderlich machen dürfte. Der SoVD schlägt deshalb eine im Gesetz verankerte Übergangsbestimmung für die Experimentierklausel vor.

Mit freundlichen Grüßen



Alfred Bornhalm, Landesvorsitzender